

Geschäftsverzeichnismrn. 6195, 6196, 6197
und 6219

Entscheid Nr. 139/2016
vom 10. November 2016

ENTSCHEID

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 591 Nr. 25 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. März 2014 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr im Hinblick auf die Zuweisung der Zuständigkeit an den natürlichen Richter in verschiedenen Angelegenheiten », gestellt vom Bezirksgericht Hennegau und vom Friedensrichter des Kantons Enghien-Lens.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

a. In drei Urteilen vom 27. März 2015 in Sachen der « Vesting Finance » AG gegen Laetitia Wastiau, Françoise Grenier bzw. Vanessa Dujardin, deren Ausfertigungen am 6. Mai 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Bezirksgericht Hennegau folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 591 Nr. 25 des Gerichtsgesetzbuches, eingeführt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. März 2014, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er entweder dem Friedensrichter, oder dem Gericht erster Instanz die Zuständigkeit erteilt, über eine Klage in Bezug auf die Bezahlung von Rechnungen für Lieferungen von Versorgungsdienstleistungen im Sinne von dieser Bestimmung zu befinden, deren Betrag über die Zuständigkeit ‘ *ratione summae* ’ des Friedensrichters hinausgeht und die ‘ gegen eine natürliche Person, die kein in Artikel 573 Absatz 1 Nr. 1 erwähntes Unternehmen ist ’ erhoben wird, je nachdem, ob der Kläger ein Lieferant von Versorgungsdienstleistungen ist, oder aber eine Drittperson, der dieser Lieferant seine Schuldforderung abgetreten hätte? ».

b. In seinem Urteil vom 2. Juni 2015 in Sachen der « Vesting Finance » AG gegen Brahim Ait Abderrahman, dessen Ausfertigung am 5. Juni 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Enghien-Lens dieselbe Vorabentscheidungsfrage gestellt.

Diese unter den Nummern 6195, 6196, 6197 und 6219 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Artikel 568 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Das Gericht Erster Instanz erkennt über alle Klagen außer über diejenigen, die direkt vor den Appellationshof und den Kassationshof kommen.

Wenn der Beklagte die Zuständigkeit des Gerichtes Erster Instanz anfiicht, kann der Kläger vor Schließung der Verhandlung die Verweisung der Sache an das Bezirksgericht beantragen, das entscheidet, wie in den Artikeln 641 und 642 bestimmt.

[...] ».

B.1.2. Bis zum 31. August 2014 bestimmte Artikel 590 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches:

« Der Friedensrichter erkennt über alle Klagen, deren Betrag 1.860 EUR nicht übersteigt, außer über diejenigen, die das Gesetz seiner Gerichtsbarkeit entzieht, nämlich die in den Artikeln 569 bis 571, 573, 574 und 578 bis 583 vorgesehenen Klagen ».

Seit dem 1. September 2014 bestimmt derselbe Artikel:

« Der Friedensrichter erkennt über alle Klagen, deren Betrag 2.500 EUR nicht übersteigt, außer über diejenigen, die das Gesetz seiner Gerichtsbarkeit entzieht, nämlich die in den Artikeln 569 bis 571, 572*bis*, 573, 574 und 578 bis 583 vorgesehenen Klagen ».

Der in diesem Artikel erwähnte Betrag kann angepasst werden (Artikel 590 Absätze 3 bis 6, eingefügt durch Artikel 132 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 « zur Schaffung eines Familien- und Jugendgerichts »).

B.2. Artikel 591 Nr. 25 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. März 2014 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr im Hinblick auf die Zuweisung der Zuständigkeit an den natürlichen Richter in verschiedenen Angelegenheiten », bestimmt:

« Ungeachtet des Betrags der Klage erkennt der Friedensrichter:

[...]

25. über alle Klagen auf Beitreibung einer Geldsumme, die von einem Strom-, Gas-, Wärme- oder Wasseranbieter oder von einer Person, die ein öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz, einen Rundfunkübertragungs- oder Rundfunk- und Fernsehverteilungsdienst anbietet, eingereicht werden gegen eine natürliche Person, die kein in Artikel 573 Absatz 1 Nr. 1 erwähntes Unternehmen ist, weil Letztere es versäumt hat, für die vom vorerwähnten Anbieter oder von der vorerwähnten Person erbrachte öffentliche Dienstleistung zu zahlen ».

Diese Bestimmung ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten (Artikel 17 des Gesetzes vom 26. März 2014).

B.3. Die vorlegenden Rechtsprechungsorgane stellen dem Gerichtshof ein und dieselbe Vorabentscheidungsfrage:

« Verstößt Artikel 591 Nr. 25 des Gerichtsgesetzbuches, eingeführt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. März 2014, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er entweder dem Friedensrichter, oder dem Gericht erster Instanz die Zuständigkeit erteilt, über eine Klage in

Bezug auf die Bezahlung von Rechnungen für Lieferungen von Versorgungsdienstleistungen im Sinne von dieser Bestimmung zu befinden, deren Betrag über die Zuständigkeit ‘*ratione summae*’ des Friedensrichters hinausgeht und die ‘gegen eine natürliche Person, die kein in Artikel 573 Absatz 1 Nr. 1 erwähntes Unternehmen ist’ erhoben wird, je nachdem, ob der Kläger ein Lieferant von Versorgungsdienstleistungen ist, oder aber eine Drittperson, der dieser Lieferant seine Schuldforderung abgetreten hätte? ».

B.4.1. Die fragliche Bestimmung wurde angenommen infolge der Feststellung, dass die «Wirtschafts- und Finanzkrise» zur Folge hat, dass «viele Bürger die Rechnungen der Versorgungsunternehmen nicht mehr bezahlen können» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3076/002, S. 2; ebenda, DOC 53-3076/004, S. 6).

Durch diese Bestimmung wird die Zuständigkeit der Friedensrichter auf alle «Streitfälle zwischen Versorgungsunternehmen und Kleinverbrauchern», die «schlechthin zur Problematik der Armut gehören» ausgedehnt, damit «die globale Problematik in Kenntnis der Sachlage durch ein und denselben Richter behandelt werden kann, der daher diesbezüglich auch eine bestimmte Politik führen kann». Dadurch wird also dem Friedensrichter eine «aktivere Rolle im Bereich der Armutsbekämpfung, der Schuldenverwaltung und der Vermittlung anvertraut, da er als Richter der Nähe und der Versöhnung der hierzu am besten geeignete Richter ist» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3076/002, S. 2; ebenda, DOC 53-3076/004, SS. 6-7, 25).

Diese Erweiterung der Zuständigkeit des «Richters, der sich näher bei dem Recht suchenden Schuldner befindet» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3076/004, S. 27) auf alle Streitfälle, die sich auf die Nichtzahlung von Rechnungen in Bezug auf Versorgungsdienstleistungen beziehen (*Ausf. Ber.*, Kammer, 30. Januar 2014, S. 43), ermöglicht es auch, «die Arbeitsüberlastung bei den Gerichten erster Instanz zu verringern» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3076/004, S. 27).

B.4.2. Überdies lässt sich die fragliche Bestimmung in einen Gesetzentwurf einordnen, mit dem angestrebt wird, den Friedensgerichten die Streitfälle zuzuweisen, die für sie natürlich sind und die sie übernehmen können, und bei dem man von der Überlegung ausgeht, dass «Streitfälle möglichst dem am besten geeigneten Richter unterbreitet werden, um sie durch eine kurzfristig getroffene Entscheidung von guter Qualität zu lösen», wobei die «wachsende Spezialisierung der Rechtsprechungsorgane die Qualität der Entscheidungen begünstigen wird» (*Parl. Dok.*, Senat, 2013-2014, Nr. 5-2465/2, S. 2).

In diesem Kontext gilt der Friedensrichter, «als Richter der Nähe», als «am besten geeignet, um zu entscheiden» über Streitsachen, die aus der Nichtbezahlung von Leistungen der «Versorgungsunternehmen» entstanden sind, «angesichts der spezifischen Lage des Beklagten, der sich oft in einer schwachen Position gegenüber dem Kläger befindet» (ebenda, S. 3).

B.5. Die Abtretung einer Schuldforderung als solche hat nicht zur Folge, dass die Beschaffenheit der Schuldforderung oder die finanzielle Lage des Schuldners der abgetretenen Schuldforderung geändert wird.

Wenn ein Elektrizitäts- oder Gaslieferant eine Schuldforderung abtritt, die er gegenüber einer Person besitzt, die es versäumt, ihm den Preis dieser Lieferungen zu zahlen, ändert sich also nichts an der Situation der Letztgenannten.

B.6. Folglich ist es angesichts der Erwägungen, auf denen das in B.4 beschriebene Ziel beruht, nicht vernünftig gerechtfertigt, dem Friedensrichter die Zuständigkeit zu erteilen, über jede Klage zu befinden, die ein Elektrizitäts- oder Gaslieferant gegen eine natürliche Person im Sinne der fraglichen Bestimmung einreicht, ohne gleichzeitig diese Zuständigkeit des Friedensrichters auf jede Klage auszudehnen, die der Übernehmer der Schuldforderung dieses Lieferanten einreicht.

B.7. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

B.8. Da die in B.6 erfolgte Feststellung der Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, obliegt es dem vorlegenden Richter, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 591 Nr. 25 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. März 2014 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches und des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr im Hinblick auf die Zuweisung der Zuständigkeit an den natürlichen Richter in verschiedenen Angelegenheiten », verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Zuständigkeit des Friedensrichters nicht auf die Klage erweitert, die vom Übernehmer einer Schuldforderung erhoben worden ist, die ein Strom- oder Gasanbieter innehatte und die sich auf die Bezahlung einer für die Lieferung von Gas oder Strom geschuldeten Geldsumme durch eine natürliche Person, die kein in Artikel 573 Absatz 1 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähntes Unternehmen ist, bezog.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. November 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels